



44/8

GZ BKA-651.621/0003-V/2/b/2017

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 30. März 2017, mit dem das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002 geändert wird

Der Landeshauptmann von Burgenland hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um die Zustimmung der Bundesregierung zu der darin vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 1. Juni 2017.

Der Gesetzesbeschluss sieht in seinem § 11 Abs. 1 Z 2 eine Erweiterung des Begriffs von (Tabak-)Erzeugnissen vor, deren Erwerb, Besitz und Konsum verboten ist; erfasst sind nunmehr etwa auch elektronische Zigaretten, Wasserpfeifentabak und Liquids. Die Mitwirkungspflicht der Bundespolizei ergibt sich aus dem – von der Novelle nicht berührten – § 13 Abs. 2 des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 2002.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst; dieses hat gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung keine Bedenken geltend gemacht.

Ich stelle den

Antrag.

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Burgenland folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
Landhaus
7001 Eisenstadt

Sachbearbeiter
HOLLEY

DW
202983

Ihre GZ/vom
LAD-GS/VD.L206-10001-20-2017
vom 5. April 2017

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. Mai 2017 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen. "

17. Mai 2017
Der Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
DROZDA